



**BürgerStiftung Neubrandenburg**

## Gründungssatzung

in der Fassung vom  
27. April 2017

**Gründungssatzung  
der  
„Bürgerstiftung Neubrandenburg“  
vom 27.04.2017**

**Präambel**

Die „Bürgerstiftung Neubrandenburg“ unterstützt und würdigt bürgerschaftliches Engagement. Sie dient dem Gemeinwohl und stärkt die Mit- und Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger.

Mit der Gründung der „Bürgerstiftung Neubrandenburg“ wollen die Gründungstifterinnen und Gründungstifter für die gegenwärtigen und künftigen Generationen ein Fundament schaffen, das es ermöglicht, Initiativen von Bürgerinnen und Bürgern zu fördern, die sich für die Gemeinschaft engagieren.

Die Bürgerstiftung soll Projekte ermöglichen und fördern, die das Leben der Menschen in der Stadt und in der Region Neubrandenburg schöner und noch lebenswerter machen. Hierzu sollen Zustiftungen und Spenden eingeworben werden, mit denen die Bürgerstiftung Aktivitäten zur Erfüllung der Stiftungszwecke anstößt und fördert.

Wir möchten Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Institutionen zur aktiven Beteiligung am gesellschaftlichen Leben aufrufen, ermutigen und gewinnen. Grundlage bilden humanistische Werte, Toleranz und Solidarität.

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Neubrandenburg“.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in 17033 Neubrandenburg, Mecklenburg-Vorpommern.
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr. Es beginnt mit der Bekanntgabe des Anerkennungsbescheides und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

**§ 2**

**Steuerbegünstigung, Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung
  - a) der Bildung und Erziehung, die Volks- und Berufsbildung (i. S. v. § 52 Abs. 2 Nr.7 AO);
  - b) der Kunst und Kultur (i.S. v. § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO);
  - c) des Sports (i. S. v. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO);
  - d) von Kindern und Jugendlichen, der Jugend- und Altenhilfe (i.S. v. § 52 Abs.2 Nr.4 AO),
  - e) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (i. S. v. § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO).
  
2. Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Unterstützung bei der Umsetzung von durch bürgerschaftliches Engagement getragener Vorhaben, u.a. in Vereinen sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften, insoweit diese die o.g. Stiftungszwecke erfüllen und diesen dienen;
  - b) vielfältige Öffentlichkeitsarbeit, u.a. durch das Betreiben einer eigenen Internetpräsenz, auf der die eigenen Projekte, die in Kooperation mit anderen Institutionen durchgeführten Projekte sowie die mit Mitteln der Stiftung unterstützten Projekte oder Maßnahmen dargestellt werden;
  - c) Ideelle, sächliche und finanzielle Unterstützung von Einrichtungen, Organisationen oder Veranstaltungen, u. a. durch Meinungsaustausch und Meinungsbildung, Ausreichung von Mitteln der Stiftung, von Geld- und / oder Sachmitteln, teilweise oder insgesamt, insofern sie den in Absatz 1 genannten Zwecken dienen;
  - d) Unterstützung im Bereich der Erziehung und Bildung, u.a. durch vorrangige Förderung öffentlicher Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche sowie nachrangig für nicht gewinnorientierte, bürgerschaftlich organisierte Bildungsorganisationen in der Rechtsform steuerbegünstigter Körperschaften, durch Patenschaften, Exkursionen, Wettbewerbe, Bildungsveranstaltungen, Hilfs- und Betreuungsprojekte, Bereitstellung von unterstützenden Lernmitteln für Kinder-, Jugend- und Bildungseinrichtungen;
  - e) Unterstützung im Bereich der Kunst und Kultur, u.a. durch Begabtenförderung, Bereitstellung von Materialien für Projekte in der darstellenden und bildenden Kunst, der Literatur und Musik, in denen kulturelle Werte der Stadt und der Region gepflegt, erhalten und neues Erhaltenswerte geschaffen werden; u.a. durch Förderung der Meinungsbildung zur Kunst im öffentlichen Raum zur architektonischen und künstlerischen Verschönerung des öffentlichen Stadtbildes, aus denen die Bürgerinnen und Bürger Identität schöpfen können, u.a. durch Förderung von Aufführungen oder Ausstellungen, neuer künstlerischer und kultureller Vereinigungen, die die Bürger an die Kunst heranführen oder die eigene künstlerische Betätigung der Bürgerinnen und Bürger fördern und somit eine Bereicherung für die Kultur darstellen;
  - f) Unterstützung des Sports, insbesondere des Breitensports, u.a. von Projekten zur Gewinnung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für den Sport, von neuen Sportarten, von Trainingslagern oder Wettkämpfen, mit Spiel- und Sportgeräten, durch Talentförderung, u.a. von Projekten und Aktivitäten, die der körperlichen Ertüchtigung und Betätigung dienlich sind;
  - g) Unterstützung im Bereich der Kinder und Jugendlichen, u.a. von Projekten für Begegnungen in der Region, für Begegnungen zwischen den Bürgern der Partnerstädte Neubrandenburgs, u.a. für generationsübergreifende Projekte; die dazu beitragen, die Jugendlichen zu eigenverantwortlicher und nützlicher Tätigkeit zu erziehen;
  - h) Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements, u.a. durch Öffentlichkeitsarbeit, öffentliche Würdigung und Anerkennung, durch ideelle, sachliche oder / und materielle Zuwendungen;

3. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden. Die Stiftung kann zwischen den einzelnen Zwecken und im Rahmen der beschriebenen Maßnahmen zu ihrer Verfolgung nach eigenem Ermessen Schwerpunkte setzen. Sie kann operativ und unterstützend tätig werden.
4. Die Stiftung ist zur Zusammenarbeit oder Kooperation mit ähnlichen Institutionen in jeder geeigneten Form berechtigt.
5. Die Stiftung ist nicht berechtigt, Bürgschaften oder anderweitige Sicherheitsleistungen für Dritte zu übernehmen.
6. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abgabenordnung (AO) bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt und soweit die Erträge des Grundstockvermögens der Stiftung dies zulassen.
7. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen (Mittelbeschaffung i. S. d. § 58 Nr. 1 AO), sofern diese steuerbegünstigten Zwecke auch den in Absatz 1 genannten Zwecken dienen.
8. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, zur Verwirklichung ihrer Zwecke ihre Mittel auch teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verfügung zu stellen (Mittelzuwendung i. S. d. § 58 Nr. 2 AO), sofern diese Mittel auch den in Absatz 1 genannten Zwecken dienen.
9. Zur Unterstützung der vorgenannten Zwecke ist die Stiftung berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen in jeder Form (Spenden, Zustiftungen, Zustiftungen in Form von Stiftungsfonds, Fördermittel, Zuschüsse usw.) einzuwerben oder anzunehmen.

#### **§ 4**

##### **Leistungen der Stiftung**

1. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen von der Stiftung besteht nicht. Auch durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen kann kein Rechtsanspruch gegenüber der Stiftung begründet werden. Soweit Leistungen durch die Stiftung erbracht werden, sind diese nicht vererblich.
2. Die Stiftung ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

#### **§ 5**

##### **Grundstockvermögen, Zustiftungen, Spenden**

1. Die Stiftung ist im Zeitpunkt der Anerkennung mit einem Grundstockvermögen ausgestattet, dessen Höhe und Zusammensetzung im Stiftungsgeschäft näher bestimmt sind.
2. Das Grundstockvermögen kann durch Zustiftungen vergrößert werden. Zustifter bzw. Zustifterin können Bürgerinnen und Bürger, Institutionen, Körperschaften oder Unternehmen werden, die einen vom Kuratorium zu bestimmenden Mindestbetrag (zum Zeitpunkt der Gründung von 1.000,00 Euro) zugestiftet haben.
3. Spenden, die nicht ausdrücklich als Zustiftungen bezeichnet sind, dienen ausschließlich und unmittelbar den in § 3 der Stiftungssatzung genannten Zwecken. Der Vorstand ist berechtigt, bei Spenden die ganz oder teilweise aus Sachwerten bestehen, diese zum Zwecke der Vermögensumschichtung zu veräußern. Ein Veräußerungserlös ist vollumfänglich dem Grundstockvermögen zuzuführen.

4. Das Grundstockvermögen der Stiftung und alle etwaigen Zustiftungen sind sicher und möglichst ertragsbringend anzulegen. Umschichtungen des Vermögens sind zulässig. Umschichtungsgewinne sind vollumfänglich dem Grundstockvermögen zuzuführen.
5. Erträge aus dem Grundstockvermögen der Stiftung und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung der Stiftungszwecke grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Die notwendigen Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen des Grundstockvermögens der Stiftung und den ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen vorab zu decken. Die Mittel der Stiftung sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Es können mehr als die Hälfte der verfügbaren Mittel zur Förderung von Projekten Anderer verwendet werden, um die Erfüllung der Stiftungszwecke zu ermöglichen, wenn die Mittel für eigene Projekte vorhanden sind.
6. Das Grundstockvermögen ist grundsätzlich in seinem Sachbestand oder in Höhe seines nominalen Werts zu erhalten.
7. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung ihre Mittel zeitweilig oder dauerhaft ganz oder teilweise ihrem Stiftungsvermögen zuzuführen sowie Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe gemäß den Bestimmungen der AO zu bilden.

## **§ 6 Organe**

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
2. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist unzulässig.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist grundsätzlich ehrenamtlich. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ehrenamtlichen Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen und Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit, sofern das Stiftungsvermögen dies zulässt. Sitzungsgelder werden nicht gewährt. Ein zeitlicher Aufwand wird nicht ersetzt.
4. Die Mitglieder der Stiftungsorgane können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung sowie den Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen erhalten, sofern dadurch das Grundstockvermögen der Stiftung oder ihre Existenz nicht gefährdet werden. Über das „Ob“ und gegebenenfalls über die Höhe der Zahlungen entscheidet das Kuratorium durch einstimmigen Beschluss.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei natürlichen Personen
2. Der erste Vorstand, die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden mit dem Stiftungsgeschäft bestellt. Danach wird der Vorstand als Block vor Ablauf der regulären Amtszeit durch Beschluss des jeweils amtierenden Kuratoriums bestellt. Wiederbestellungen sind möglich. Vor der Beschlussfassung ist von den künftigen Vorstandsmitgliedern eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen. Mit dem Beschluss über die Bestellung des Vorstandes sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende für die jeweilige Amtszeit zu bestimmen. Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzende/n im Verhinderungsfall.

3. Das Kuratorium kann jederzeit durch Beschluss weitere Mitglieder bis zur Höchstzahl nach Absatz 1 vor Ablauf der regulären Amtszeit für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes bestellen. Mit der Bestellung ist die/der Bestellte sofort stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes. Ist mit dem Beschluss über die Bestellung eines weiteren Mitgliedes für den Beginn der Amtszeit ein späterer Tag bestimmt worden, beginnt die Amtszeit mit Beginn dieses Tages. Vor der Beschlussfassung ist von den künftigen Vorstandsmitgliedern eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre (reguläre Amtszeit). Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages der Beschlussfassung über dessen Bestellung, frühestens jedoch mit Ablauf des letzten Tages der regulären Amtszeit des vorherigen Vorstandes. Die Amtszeit des ersten Vorstandes beginnt mit der Bekanntgabe der Anerkennung der Stiftung.
5. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleibt der amtierende Vorstand bis zum Ablauf des Tages der Beschlussfassung über die Bestellung des neuen Vorstandes im Amt (Übergangszeit) und führt die Geschäfte fort.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, hat das Kuratorium beim Unterschreiten der Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes unverzüglich ein Ersatzmitglied durch Beschluss zu bestellen. Mit der Bestellung ist die/der Bestellte sofort stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes. Ist mit dem Beschluss über die Bestellung des Ersatzmitgliedes für den Beginn der Amtszeit ein späterer Tag bestimmt worden, beginnt die Amtszeit mit Beginn dieses Tages. Vor der Beschlussfassung ist von den künftigen Vorstandsmitgliedern eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen. Bis zur Nachbestellung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes.
7. Die Amtszeit eines Mitgliedes des Vorstandes endet außer durch Tod und Ablauf der Amtszeit auch mit Ablauf des Tages des schriftlichen Zugangs der Erklärung gegenüber dem Vorstand der Stiftung über die Niederlegung des Amtes. Hat das Mitglied einen späteren Tag für die Amtsniederlegung benannt, endet die Amtszeit mit Ablauf dieses Tages. Unabhängig davon kann das Kuratorium durch Beschluss ein Mitglied des Vorstandes aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere:
  - a) eine grobe Pflichtverletzung,
  - b) ein stiftungsschädliches Verhalten,
  - c) eine nicht nur kurzfristige Erkrankung,
  - d) ein anhängiges Strafverfahren,
  - e) die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen oder dauerhaften Aufgabenführung.

Dem von der Abberufung betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung ist in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie dem von der Abberufung betroffenen Mitglied zugeht oder es auf andere Weise von der Abberufung Kenntnis erlangt. Der Zugang bzw. die Kenntniserlangung ist im Zweifel durch die Stiftung zu belegen. Die Abberufung bleibt wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Zwischenzeitliche Beschlüsse der Stiftungsorgane oder Maßnahmen der Stiftung bleiben gültig.

8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes enden alle Funktionen/Ämter in der Stiftung. Bei Niederlegung, Abberufung oder Ausscheiden der /des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes hat das Kuratorium durch Beschluss unverzüglich eine/einen Ersatzvorsitzenden oder eine/einen Stellvertreter/in aus der Mitte des Vorstandes für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes zu bestellen.

9. Bei gleichzeitigem Niederlegen der Funktion, Abberufung oder Ausscheiden der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes hat das Kuratorium unverzüglich eine/einen Ersatzvorsitzende/n und nach Möglichkeit eine/einen Stellvertreter/in für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes schriftlich zu bestellen. Mit der Bestellung ist/sind die/der Bestellte/n sofort im Amt befindliche/r Funktionsträger/in des Vorstandes.
- Ist mit dem Beschluss über die Bestellung für den Beginn der Amtszeit ein späterer Tag bestimmt worden, beginnt die Amtszeit mit Beginn dieses Tages. Vor der Beschlussfassung/Bestellung ist von dem/der künftigen Amtsinhaber/in eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen. Die schriftliche Einverständniserklärung und eine Kopie der Bestellung sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.

## § 8

### Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt.
2. Der Vorstand ist an Beschlüsse des Kuratoriums gebunden. Er hat dem Kuratorium jederzeit mündlich oder schriftlich Informationen über die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Stiftung und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
3. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beschlussfassungen über Anlage, Verwaltung und Vergabe der Stiftungsmittel unter Beachtung der vom Kuratorium ggf. beschlossenen Vorgaben,
  - b) Aufstellung eines Haushaltsplanes innerhalb der letzten drei Monate vor Ende des laufenden Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr sowie dessen unverzügliche Vorlage an das Kuratorium zwecks Beschlussfassung,
  - c) Beschlussfassungen und Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung von Arbeits-, Dienst- und Werkverträgen, betreffend die Stiftung, soweit diese Aufgaben nicht durch Beschluss einem/er Geschäftsführer/in übertragen sind
  - d) Beschlussfassungen über Bestellung, Entlastung und Abberufung des/der Geschäftsführers/in,
  - e) Entscheidungen/Beschlussfassungen im Rahmen der Zuständigkeit nach der Stiftungssatzung.
4. Der Vorstand hat für jedes abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen. Die Einnahmen und Ausgaben während des laufenden Geschäftsjahres sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Die Jahresabrechnung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung und Entwicklung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen erstrecken. Der Vorstand legt dem Kuratorium die Jahresabrechnung mit dem Prüfungsbericht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes bis spätestens zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres zur Genehmigung (Beschlussfassung) vor.

5. Dem Vorstand obliegen die Anzeige-, Berichts- und Vorlagepflichten nach dem Landesstiftungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Insbesondere ist die Jahresabrechnung mit der Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie dem Entlastungsbeschluss innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde vorzulegen. Einer unverzüglich vorzunehmenden Anzeige über Nach-, Wieder- oder Neubestellungen von Mitgliedern der Stiftungsorgane sind entsprechende Kopien der Beschlussprotokolle oder Bestellungsschreiben und die nach dieser Satzung vorgesehenen Einverständniserklärungen beizufügen.
6. Der Vorstand hat der Stiftungsaufsicht nach Aufforderung jederzeit schriftlich Auskunft zu geben und erbetene Stiftungsunterlagen zu übersenden.
7. Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf Dritte übertragen, soweit das Stiftungsvermögen dies zulässt.
8. Der Vorstand kann bei Bedarf zu seiner Unterstützung durch Beschluss beratende Arbeitsgruppen einrichten oder abberufen.

## § 9

### Sitzungen, Beschlussfassung des Vorstandes

1. Die/der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzung des Vorstandes nach Bedarf ein, mindestens jedoch zweimal im Jahr, und leitet diese. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
2. Die Ladung zur Sitzung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung per Brief oder per E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen an die letzte vom Organmitglied dem Vorstand mitgeteilte postalische bzw. E-Mail-Adresse. Auf schriftlichen Wunsch eines Organmitgliedes hat die Ladung an ihn per einfachem Brief postalisch zu erfolgen. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Auf die Ladungsformalitäten nach Satz 1 kann generell oder im Einzelfall einvernehmlich verzichtet werden. Dies ist zu protokollieren. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und kein Widerspruch vor Beginn der Erörterung der Tagesordnungspunkte erhoben wird. Dies ist ebenfalls zu protokollieren.
3. Die/der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, hat die Sitzung einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen, wobei das Verlangen die vorgesehenen Tagesordnungspunkte enthalten muss. Absatz 2 gilt entsprechend.
4. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann die/der Vorsitzende bzw. die/der stellvertretende Vorsitzende unverzüglich mit einer Frist von drei Wochen erneut eine Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung entscheidet die/der Vorsitzende bzw. die/der stellvertretende Vorsitzende allein, falls andere Mitglieder des Vorstandes nicht anwesend sind. Satz 2 findet keine Anwendung. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Vertreterin/des Vertreters. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
6. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Die Stimme ist nicht auf andere Vorstandsmitglieder übertragbar. Vertretungen sind unzulässig.

7. Über das Ergebnis jeder Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das zumindest Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit der Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung sowie die Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse im Wortlaut einschließlich des Abstimmungsergebnisses wiedergeben muss.
8. Das Protokoll ist durch die/den Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch den/die Stellvertreter/in, zu unterzeichnen. Es ist allen Mitgliedern des Vorstandes und der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums zeitnah nach der Sitzung zu übersenden.
9. Durch Aufforderung der/des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch Aufforderung des stellvertretenden Mitgliedes, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht (Umlaufverfahren). Bei dieser Beschlussfassung ist die Beteiligung aller amtierenden Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Die Aufforderung erfolgt an die letzte vom Organmitglied dem Vorstand mitgeteilte postalische bzw. E-Mail-Adresse. Auf vorherigen schriftlichen Wunsch eines Organmitgliedes hat die Aufforderung an ihn per einfachem Brief postalisch zu erfolgen. Für die ordnungsgemäße Aufforderung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Bei Nichtäußerung eines Mitgliedes innerhalb von drei Wochen seit der Absendung zur Aufforderung der Stimmabgabe gilt sein Schweigen als Zustimmung zum Umlaufverfahren und als Stimmenthaltung zum Beschluss.

Die Regelungen der Absätze 5, 6 und 7 gelten entsprechend. Die Beschlüsse sind umgehend durch die/den Vorsitzende/n bzw. durch den/die Stellvertreter/in zu protokollieren und zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums unverzüglich zu übersenden.

10. Sofern ein Mitglied des Vorstandes nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Protokolls dieses oder einzelne Beschlüsse beanstandet, gilt das Protokoll als von ihm genehmigt. Danach sind Einwendungen oder Rechtsmittel gegen das Protokoll unzulässig. Der Zugang des Protokolls ist im Zweifel durch den Vorstand zu belegen. Über Änderungen eines Protokolls beschließt der Vorstand.
11. Die Protokolle sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.
12. Der Vorstand kann die Mitglieder des Kuratoriums oder Dritte in beratender Funktion zu seinen Sitzungen einladen.

## **§ 10 Geschäftsführung**

1. Der Vorstand kann nach zustimmendem Beschluss des Kuratoriums durch Beschluss eine/n Geschäftsführer/in bestellen oder abberufen.
2. Wird ein/e Geschäftsführer/in bestellt, obliegen ihm/ihr die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach Vorgabe des Vorstandes. Er/sie ist an Weisungen des Vorstandes gebunden und diesem gegenüber unmittelbar verantwortlich. Der/die Geschäftsführer/in hat dem Vorstand jederzeit Informationen über die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Stiftung und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Er/sie hat den Vorstand unverzüglich über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.
3. Wird ein/e Geschäftsführer/in berufen, erstellt diese/r nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und eine Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht. Die Regelungen des § 8 Absatz 4 gelten entsprechend. Die Jahresabrechnung und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind dem Stiftungsvorstand zeitnah vorzulegen.

4. Die Tätigkeit des/der Geschäftsführers/in ist grundsätzlich ehrenamtlich. Ihm/ihr dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Er/sie hat jedoch Anspruch auf Erstattung der notwendigen Auslagen und Aufwendungen aus der Tätigkeit, sofern das Stiftungsvermögen dies zulässt. Die Auslagen und Aufwendungen können auch durch eine angemessene Pauschale, deren Höhe durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Kuratoriums festzulegen ist, abgegolten werden. Sitzungsgelder werden nicht gewährt.
5. Soweit der/die Geschäftsführer/in diese Aufgabe nicht ehrenamtlich ausübt, kann er/sie eine Vergütung nach Maßgabe seines/ihrer Anstellungsvertrages (Arbeitsvertrag) erhalten.

## **§ 11 Vertretung der Stiftung**

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand wird durch die/den Vorsitzende/n, bei ihrer/seiner Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, allein vertreten.
2. Der Vorstand kann durch Beschluss Einzelvertretungsbefugnisse - auch an Nichtmitglieder des Vorstandes - erteilen oder diese wieder aufheben.
3. Wird ein/e Geschäftsführer/in bestellt, ist diese/r neben dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung nach Vorgabe des Vorstandes alleinvertretungsberechtigt. Er/sie hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB.

## **§ 12 Kuratorium**

1. Das Kuratorium besteht aus mindesten drei und höchstens sieben natürliche Personen.
2. Das erste Kuratorium, die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden mit dem Stiftungsgeschäft bestellt. Danach wird das Kuratorium als Block vor Ablauf der regulären Amtszeit durch Beschluss des jeweils amtierenden Kuratoriums bestellt. Wiederbestellungen sind möglich. Vor der Beschlussfassung ist von den künftigen Mitgliedern des Kuratoriums eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen. Mit dem Beschluss über die Bestellung sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende für die jeweilige Amtszeit zu bestimmen. Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt die/den Vorsitzende/n im Verhinderungsfall.
3. Das Kuratorium kann jederzeit durch Beschluss weitere Mitglieder bis zur Höchstzahl nach Absatz 1 vor Ablauf der regulären Amtszeit für die verbleibende Amtszeit des Kuratoriums bestellen. Mit der Bestellung ist die/der Bestellte sofort stimmberechtigtes Mitglied des Kuratoriums. Ist mit dem Beschluss über die Bestellung eines weiteren Mitgliedes für den Beginn der Amtszeit ein späterer Tag bestimmt worden, beginnt die Amtszeit mit Beginn dieses Tages. Vor der Beschlussfassung ist von den künftigen Kuratoriumsmitgliedern eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen.
4. Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt fünf Jahre (reguläre Amtszeit). Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages der Beschlussfassung über dessen Bestellung, frühestens jedoch mit Ablauf des letzten Tages der regulären Amtszeit des vorherigen Kuratoriums. Die Amtszeit des ersten Kuratoriums beginnt mit der Bekanntgabe der Anerkennung der Stiftung.
5. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleibt das amtierende Kuratorium bis zum Ablauf des Tages der Beschlussfassung über die Bestellung des neuen Kuratoriums im Amt (Übergangszeit) und führt die Geschäfte fort.

6. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vorzeitig aus, hat das Kuratorium beim Unterschreiten der Mindestanzahl der Kuratoriumsmitglieder durch Beschluss für die verbleibende Amtszeit des Kuratoriums unverzüglich ein Ersatzmitglied zu bestellen. Mit der Bestellung ist die/der Bestellte sofort stimmberechtigtes Mitglied des Kuratoriums. Ist mit dem Beschluss über die Bestellung eines weiteren Mitgliedes für den Beginn der Amtszeit ein späterer Tag bestimmt worden, beginnt die Amtszeit mit Beginn dieses Tages. Vor der Beschlussfassung ist von den künftigen Kuratoriumsmitgliedern eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen. Bis zur Nachbestellung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums.
7. Die Amtszeit eines Mitgliedes des Kuratoriums endet außer durch Tod und Ablauf der Amtszeit auch mit Ablauf des Tages des schriftlichen Zugangs der Erklärung gegenüber dem Vorstand der Stiftung über die Niederlegung des Amtes. Hat das Mitglied einen späteren Tag für die Amtsniederlegung benannt, endet die Amtszeit mit Ablauf dieses Tages. Unabhängig davon kann das Kuratorium durch Beschluss ein Mitglied aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere:

- a) eine grobe Pflichtverletzung,
- b) ein stiftungsschädliches Verhalten,
- c) eine nicht nur kurzfristige Erkrankung,
- d) ein anhängiges Strafverfahren,
- e) die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen oder dauerhaften Aufgabenführung.

Dem von der Abberufung betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es stimmt bei der Beschlussfassung über die Abberufung nicht mit ab. Die Abberufung ist in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie dem von der Abberufung betroffenen Mitglied zugeht oder es auf andere Weise von der Abberufung Kenntnis erlangt. Der Zugang bzw. die Kenntniserlangung ist im Zweifel durch den Stiftungsvorstand zu belegen. Die Abberufung bleibt wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Zwischenzeitliche Beschlüsse der Stiftungsorgane oder Maßnahmen der Stiftung bleiben gültig.

8. Bei vorzeitigem Ausscheiden enden alle Funktionen/Ämter des Mitgliedes in der Stiftung. Bei Niederlegung der Funktion, Abberufung oder Ausscheiden der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums hat das Kuratorium durch Beschluss unverzüglich eine/einen Ersatzvorsitzende/n oder eine/einen Stellvertreter/in aus der Mitte des Kuratoriums für die verbleibende Amtszeit des Kuratoriums zu bestellen. Bei gleichzeitigem Niederlegen der Funktion, Abberufung oder Ausscheiden der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums hat die/der Vorsitzende des Vorstandes unverzüglich eine/einen Ersatzvorsitzende/n und eine/einen Stellvertreter/in aus der Mitte des Kuratoriums für die verbleibende Amtszeit des Kuratoriums schriftlich zu bestellen. Mit der Bestellung ist/sind die/der Bestellte/n sofort im Amt befindliche/r Funktionsträger/in des Kuratoriums. Ist mit dem Beschluss über die Bestellung für den Beginn der Amtszeit ein späterer Tag bestimmt worden, beginnt die Amtszeit mit Beginn dieses Tages. Vor der Beschlussfassung/Bestellung ist von dem/der künftigen Amtsinhaber/in eine schriftliche Einverständniserklärung zur Amtsübernahme einzuholen. Die schriftliche Einverständniserklärung und eine Kopie der Bestellung sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.
9. Das Kuratorium wird gegenüber dem Vorstand durch die/den Vorsitzende/n des Kuratoriums allein vertreten. Bei ihrer/seiner Verhinderung wird sie/er durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.

### **§ 13**

#### **Rechte und Pflichten des Kuratoriums**

1. Das Kuratorium kontrolliert und berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
2. Das Kuratorium kann jederzeit vom Vorstand zu allen Angelegenheiten der Stiftung mündlich oder schriftlich die erforderlichen Auskünfte verlangen.
3. Dem Kuratorium obliegt insbesondere die Beschlussfassung über:
  - a) die Festlegung der Arbeitsschwerpunkte und Richtlinien für die Anlage, Verwaltung und Verwendung der Stiftungsmittel,
  - b) den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan,
  - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - d) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes bzw. der Mitglieder des Vorstandes,
  - e) die Bestellung der/des Vorsitzenden und des stellvertretenden Mitgliedes des Vorstandes,
  - f) die Zustimmung zur Bestellung oder Abberufung eines/er Geschäftsführers/in,
  - g) die Entlastung des Vorstandes,
  - h) Entscheidungen im Rahmen der Zuständigkeiten nach der Stiftungssatzung.

### **§ 14**

#### **Sitzungen, Beschlussfassung des Kuratoriums**

1. Die/der Vorsitzende des Kuratoriums, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzung des Kuratoriums nach Bedarf ein, mindestens jedoch zweimal im Jahr, und leitet diese. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
2. Die Ladung zur Sitzung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung per Brief oder per E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen an die letzte vom Organmitglied dem Vorstand mitgeteilte postalische bzw. E-Mail-Adresse. Auf schriftlichen Wunsch eines Organmitgliedes hat die Ladung an ihn per einfachem Brief postalisch zu erfolgen. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Auf die Ladungsformalitäten nach Satz 1 kann generell oder im Einzelfall einvernehmlich verzichtet werden. Dies ist zu protokollieren. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Kuratoriumsmitglieder anwesend sind und kein Widerspruch vor Beginn der Erörterung der Tagesordnungspunkte erhoben wird. Dies ist ebenfalls zu protokollieren.
3. Die/der Vorsitzende des Kuratoriums, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, hat die Sitzung einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums dies schriftlich verlangen, wobei das Verlangen die vorgesehenen Tagesordnungspunkte enthalten muss. Absatz 2 gilt entsprechend.
4. Das Kuratorium entscheidet durch Beschluss. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann die/der Vorsitzende bzw. die/der stellvertretende Vorsitzende unverzüglich mit einer Frist von drei Wochen erneut eine Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung entscheidet die/der Vorsitzende bzw. die/der stellvertretende Vorsitzende allein, falls andere Mitglieder des Kuratoriums nicht anwesend sind. Satz 2 findet keine Anwendung. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Vertreterin/des Vertreters. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
6. Jedes Kuratoriumsmitglied hat nur eine Stimme. Die Stimme ist nicht auf andere Kuratoriumsmitglieder übertragbar. Vertretungen sind unzulässig.
7. Über das Ergebnis jeder Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das zumindest Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit der Mitglieder und deren Stimmrechte, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung sowie die Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse im Wortlaut einschließlich des Abstimmungsergebnisses wiedergeben muss.
8. Das Protokoll ist durch die/den Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch das stellvertretende Mitglied, zu unterzeichnen. Es ist allen Mitgliedern des Kuratoriums und der/dem Vorstandsvorsitzenden zeitnah nach der Sitzung zu übersenden.
9. Durch Aufforderung der/des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch Aufforderung der/des stellvertretenden Vorsitzenden, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied des Kuratoriums diesem Verfahren widerspricht (Umlaufverfahren). Bei dieser Beschlussfassung ist die Beteiligung aller amtierenden Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Die Aufforderung erfolgt an die letzte vom Organmitglied dem Vorstand mitgeteilte postalische bzw. E-Mail-Adresse. Auf vorherigen schriftlichen Wunsch eines Organmitgliedes hat die Aufforderung an ihn per einfachen Brief postalisch zu erfolgen. Für die ordnungsgemäße Aufforderung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Bei Nichtäußerung eines Mitgliedes innerhalb von drei Wochen seit der Absendung zur Aufforderung der Stimmabgabe gilt sein Schweigen als Zustimmung zum Umlaufverfahren und als Stimmenthaltung zum Beschluss. Die Regelungen der Absätze 2, 5, 6 und 7 gelten entsprechend.

Die Beschlüsse sind umgehend durch die/den Vorsitzende/n bzw. durch den/die Stellvertreter/in zu protokollieren und zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums und der/dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes unverzüglich zu übersenden.

10. Sofern ein Mitglied des Kuratoriums nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Protokolls dieses oder einzelne Beschlüsse beanstandet, gilt das Protokoll als von diesem Mitglied genehmigt. Danach sind Einwendungen oder Rechtsmittel gegen das Protokoll unzulässig. Der Zugang des Protokolls ist im Zweifel durch den Stiftungsvorstand zu belegen. Über Änderungen eines Protokolls beschließt das Kuratorium.
11. Die Protokolle sind auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.
12. Das Kuratorium kann die Mitglieder des Vorstandes oder Dritte in beratender Funktion zu seinen Sitzungen einladen.

## **§ 15 Stiftungsforum**

1. Das Stiftungsforum ist ein beratendes Gremium.
2. Ziel des Stiftungsforums soll es sein, die teilnehmenden Personen über das aktuelle Wirken der Stiftung zu informieren, Stifterinnen und Stifter, Zustifterinnen und Zustifter wie Spender zu würdigen und für ein weiteres Engagement zu gewinnen.
3. Im Stiftungsforum können die Teilnehmer Anregungen zu Förderschwerpunkten und zu förderungswürdigen Vorhaben geben.
4. Dem Stiftungsforum sind durch das Kuratorium der Wirtschaftsplan für das jeweilige Haushaltsjahr sowie der Jahresabschluss und der Tätigkeitsbericht des Vorjahres zur Kenntnis zu geben.
5. Das Stiftungsforum besteht als Gremium aus den Stifterinnen/Stiftern sowie aus den natürlichen Personen, die einen vom Kuratorium zu bestimmenden Mindestbetrag (zum Zeitpunkt der Gründung i. H. von 1.000,00 Euro) gestiftet (Stifter) oder zugestiftet (Zustifter) haben. Sie gehören dem Stiftungsforum auf Lebenszeit an.
6. Spender, die im abgelaufenen und laufenden Jahr einen vom Kuratorium bestimmten Mindestbetrag gespendet haben, können auf Vorschlag des Kuratoriums in diesen Jahren am Stiftungsforum teilnehmen.
7. Juristische Personen können dem Stiftungsforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem Vertreter in das Stiftungsforum bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gelten die Absätze 5 und 6 sinngemäß.
8. Bei Zustiftungen und Spenden aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann die/der Erblasserin/r in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stiftungsforum angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 5 sinngemäß.
9. Die/der Vorsitzende des Kuratoriums beruft das Stiftungsforum in der Regel einmal im Jahr ein. Das Stiftungsforum sollte erstmalig im 2. Jahr nach Anerkennung der Stiftung einberufen werden.
10. Die Ladung zum Stiftungsforum erfolgt unter Angabe der Tagesordnung per Brief oder per E-Mail mit einer Frist von 30 Tagen an die letzte von der Stifterin/r bzw. Zustifterin/r dem Vorstand mitgeteilten postalischen bzw. E-Mail-Adresse.
11. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes.
12. Die/der Vorsitzende des Kuratoriums leitet die Sitzung des Stiftungsforums.
13. Die Teilnahme am Stiftungsforum ist freiwillig.
14. Die Sitzungen des Stiftungsforums sind nicht öffentlich.

## **§ 16**

### **Satzungsänderung, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall**

1. Der Vorstand kann Änderungen des Stiftungszweckes, die Zulegung zu einer anderen Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich nicht mehr möglich ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
2. Der Vorstand kann Satzungsänderungen im Übrigen beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung oder den Charakter der Stiftung nicht wesentlich verändern.
3. Der Vorstand hat die Stifter vor der Beschlussfassung nach Absatz 1 und 2 anzuhören. Bei mehreren Stiftern reicht die Anhörung von mindestens zwei Mitstiftern aus. Auf das Anhörungsrecht kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand verzichtet werden. Die Anhörung kann im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. Die Anhörung kann im schriftlichen Umlaufverfahren per Brief oder per E-Mail mit einer Frist von 30 Tagen an die letzte von der Stifterin bzw. dem Stifter dem Vorstand mitgeteilte postalische bzw. E-Mail-Adresse erfolgen. Für die ordnungsgemäße Aufforderung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Das Anhörungsrecht kann nicht übertragen werden. Vertretungen sind unzulässig. Das Anhörungsrecht endet mit dem Tod des jeweiligen Stifters und ist nicht vererbbar. Das Ergebnis der Anhörung ist mit den Beschlüssen zu protokollieren.
4. Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der amtierenden Mitglieder des Kuratoriums. Die Beschlüsse sind in vom Vorstand getrennten Sitzungen zu fassen.
5. Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörde. Sie treten erst mit dem Tag des Zugangs der Genehmigung in Kraft. Die Genehmigung ist vom Vorstand der Stiftung bei der Stiftungsaufsichtsbehörde unter Beifügung der Beschlussprotokolle und Zustimmungserklärungen sowie einer Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde über die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Steuerbegünstigung nach der AO zu beantragen
6. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an eine zuvor durch Beschluss des Vorstandes zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung steuerbegünstigter Zwecke:
  - a) der Bildung und Erziehung, der Volks- und Berufsbildung (i.S. v. § 52 Abs. 2 Nr.7 AO);
  - b) der Kunst und Kultur (i.S. v. § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO);
  - c) des Sports (i.S. v. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO);
  - d) von Kindern und Jugendlichen, der Jugend- und Altenhilfe (i.S. v. § 52 Abs.2 Nr.4 AO).
  - e) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (i.S. v. § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO)Absatz 4 findet auf die Beschlussfassung entsprechende Anwendung.

## **§ 17**

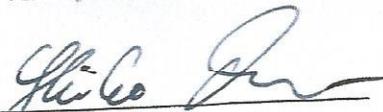
### **Aufsicht, Inkrafttreten**

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörde.
2. Die Gründungssatzung tritt mit der Bekanntgabe der Anerkennung der Stiftung (Tag des Zugangs des Anerkennungsbescheides der Stiftungsbehörde) in Kraft.

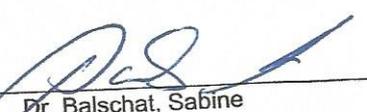
Stifterin zu 1:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Alisch, Urte

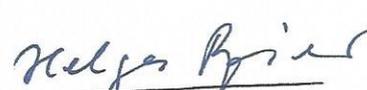
2. Stifterin zu 2:  
17033 Neubrandenburg den 27.04.2017

Unterschrift :   
Asmus, Heiko

3. Stifterin zu 3:  
17033 Neubrandenburg den 27.04.2017

Unterschrift :   
Dr. Balschat, Sabine

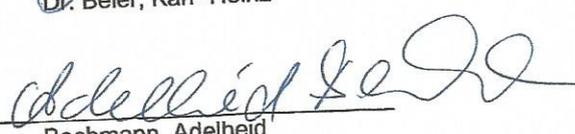
4. Stifterin zu 4 und Stifter zu 5: Eheleute Beier  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Beier, Helga

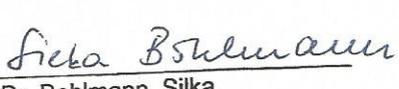
5. Stifter zu 5:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Dr. Beier, Karl-Heinz

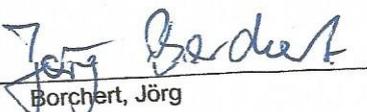
6. Stifterin zu 6:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Bochmann, Adelheid

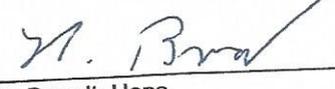
7. Stifterin zu 7:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Dr. Bohlmann, Silka

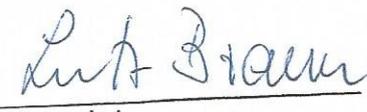
8. Stifter zu 8:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Borchert, Jörg

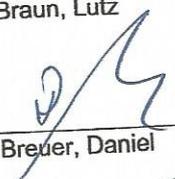
9. Stifter zu 9:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Dr. Brandt, Hans

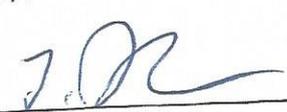
10. Stifter zu 10:  
17033 Neubrandenburg, den 03.05.2017

Unterschrift :   
Braun, Lutz

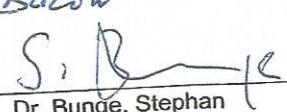
11. Stifter zu 11:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Breuer, Daniel

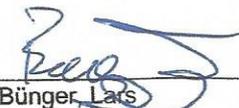
12. Stifter zu 12:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Büllow, Jens  
Büllow

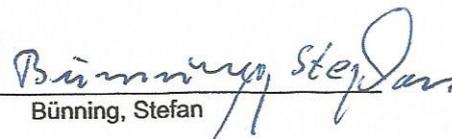
13. Stifter zu 13:  
17033 Neubrandenburg, den 30.04.2017

Unterschrift :   
Dr. Bunge, Stephan

14. Stifter zu 14:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Bünner, Lars

15. Stifter zu 15:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Bünning, Stefan

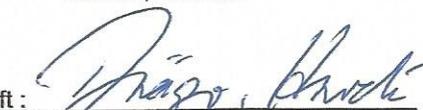
16. Stifter zu 16:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Prof. Dr. Dehne, Peter

17. Stifter zu 17:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Dittmer, Andreas

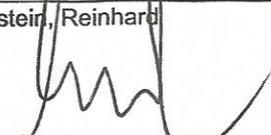
18. Stifter zu 18:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Dräger, Hardi

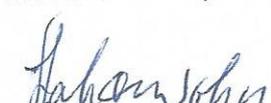
19. Stifter zu 19:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Eckstein, Reinhard

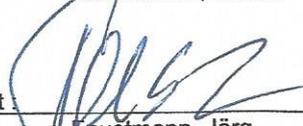
20. Stifter zu 20:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Prof. Dr. med. Ernst, Michael

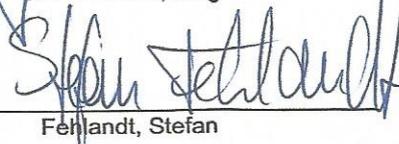
21. Stifterin zu 21:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Fahrensohn, Kristin

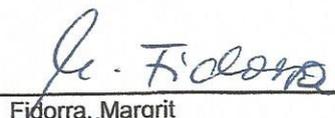
22. Stifter zu 22:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Faustmann, Jörg

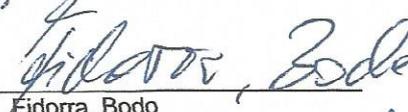
23. Stifter zu 23:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Fehlandt, Stefan

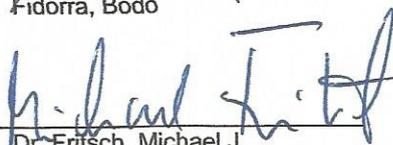
24. Stifterin zu 24 und Stifter zu 25: Eheleute Fidorra  
Stifterin zu 24  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Fidorra, Margrit

25. Stifter zu 25:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Fidorra, Bodo

26. Stifter zu 26:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Dr. Fritsch, Michael J.

27. Stifter zu 27:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift : I. Gille  
Gille, Ingo

28. Stifter zu 28:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift : Harwardt Enrico  
Harwardt, Enrico

29. Stifter zu 29:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift : W. Hasleder  
Hasleder, Wolfgang

30. Stifter zu 30:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift : B. Herrmann  
Herrmann, Bernd

31. Stifterin zu 31 und Stifter zu 32: Eheleute Holze  
Stifterin zu 31 :  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift : Marianne Holze  
Holze, Marianne

32. Stifter zu 32:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift : Wilfried Holze  
Holze, Wilfried

33. Stifter zu 33:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift : J. Holze  
Holze, Jan

34. Stifterin zu 34 und Stifter zu 35: Eheleute Jaster:  
Stifterin zu 34:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift : Brigitte Jaster  
Jaster, Brigitte

35. Stifter zu 35:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift : Helmut Jaster  
Jaster, Helmut

36. Stifterin zu 36:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift : K. Jeromin  
Jeromin, Kathrin

37. Stifterin zu 37:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift : Gudrun Kappich  
Kappich, Gudrun

38. Stifter zu 38:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift : Heiko Kärgen  
Kärgen, Heiko

39. Stifter zu 39:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift : Dr. Kittler  
Dr. Kittler, Dietmar

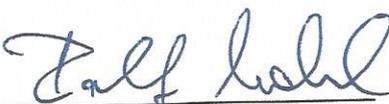
40. Stifterin zu 40 und Stifter zu 41: Eheleute Dr. Klein  
Stifterin zu 40:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

  
Unterschrift : \_\_\_\_\_  
Dr. Klein, Heike

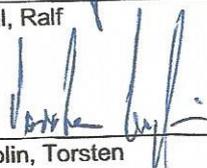
41. Stifter zu 41:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

  
Unterschrift : \_\_\_\_\_  
Dr. Klein, Frank

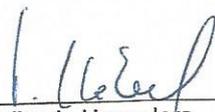
42. Stifter zu 42:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

  
Unterschrift : \_\_\_\_\_  
Kohl, Ralf

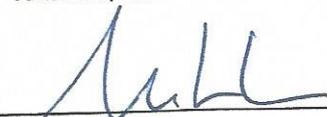
43. Stifter zu 43:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

  
Unterschrift : \_\_\_\_\_  
Koplín, Torsten

44. Stifterin zu 44 und Stifter zu 45:  
Eheleute Kreibeck, Hannelore und Dr. Netik, Lutz  
Stifterin zu 44:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

  
Unterschrift : \_\_\_\_\_  
Kreibeck, Hannelore

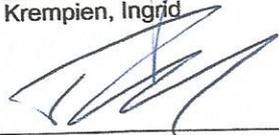
45. Stifter zu 45  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

  
Unterschrift : \_\_\_\_\_  
Dr. Netik, Lutz

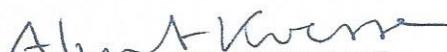
46. Stifterin zu 46:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

  
Unterschrift : \_\_\_\_\_  
Dr. Krempien, Ingrid

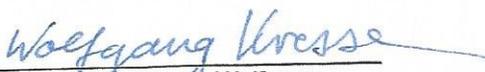
47. Stifter zu 47:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

  
Unterschrift : \_\_\_\_\_  
Krentz, Torsten

48. Stifterin zu 48 und Stifter zu 49: Eheleute Kresse  
Stifterin zu 48:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

  
Unterschrift : \_\_\_\_\_  
Kresse, Almut

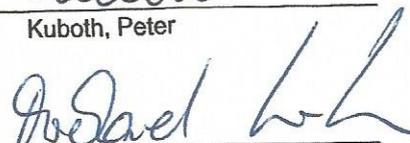
49. Stifter zu 49  
17033 Neubrandenburg, den 02.05.2017

  
Unterschrift : \_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Kresse, Wolfgang

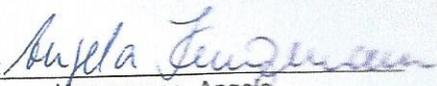
50. Stifter zu 50:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

  
Unterschrift : \_\_\_\_\_  
Kuboth, Peter

51. Stifter zu 51:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

  
Unterschrift : \_\_\_\_\_  
Kücken, Michael

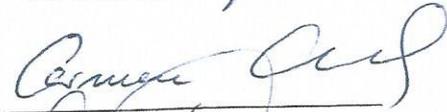
52. Stifterin zu 52 und Stifter zu 53: Eheleute Kunzemann  
Stifterin zu 52:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Kunzemann, Angela

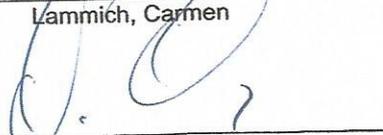
53. Stifter zu 53:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Kunzemann, Gernot

54. Stifterin zu 54:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Lammich, Carmen

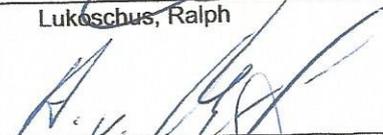
55. Stifterin zu 55:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Leffin, Martina

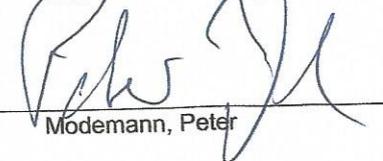
56. Stifter zu 56:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Lukeschus, Ralph

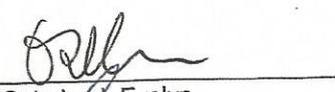
57. Stifter zu 57:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Andreas von Malotky

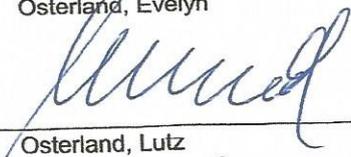
58. Stifter zu 58:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Modemann, Peter

59. Stifterin zu 59 und Stifter zu 60: Eheleute Osterland  
Stifterin zu 59:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Osterland, Evelyn

60. Stifter zu 60:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Osterland, Lutz

61. Stifterin zu 61:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Osterland, Kristina

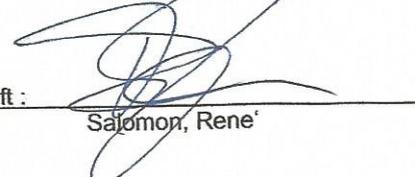
62. Stifterin zu 62:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Rautenberg, Christine

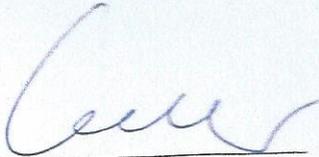
63. Stifterin zu 63:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Reinecke, Frank

64. Stifter zu 64:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Sajomon, Rene

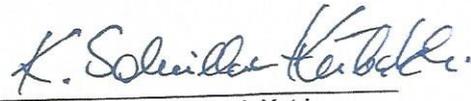
65. Stifterin zu 65:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Scheller, Elfrun

66. Stifter zu 66:  
17033 Neubrandenburg, den 02.05.2017

Unterschrift :   
Schewe, Stefan

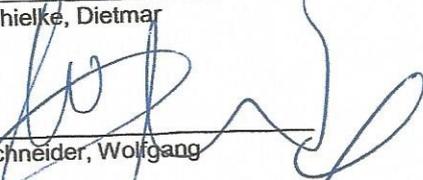
67. Stifterin zu 67 und Stifter zu 68:  
Eheleute Schielke- Kubatzki / Schielke  
Stifterin zu 67:  
17033 Neubrandenburg, den 08.05.2017

Unterschrift :   
Schielke- Kubatzki, Katrin

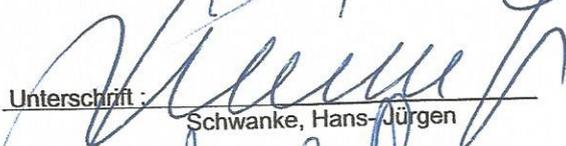
68. Stifter zu 68:  
17033 Neubrandenburg, den 08.05.2017

Unterschrift :   
Schielke, Dietmar

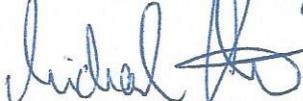
69. Stifter zu 69:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Schneider, Wolfgang

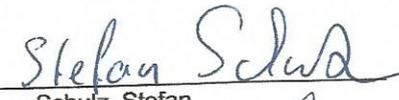
70. Stifter zu 70:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Schwanke, Hans-Jürgen

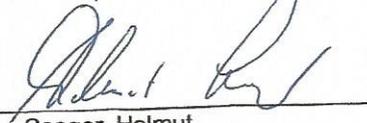
71. Stifter zu 71:  
17033 Neubrandenburg, den 03.05.2017

Unterschrift :   
Schröder, Michael

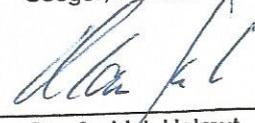
72. Stifter zu 72:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Schulz, Stefan

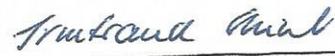
73. Stifter zu 73:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Seeger, Helmut

74. Stifter zu 74:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Staufenbiel, Helmut

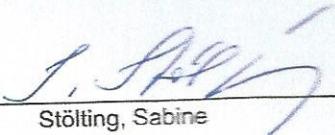
75. Stifterin zu 75:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Steinert, Irmitraud

76. Stifterin zu 76:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Stemmler, Roland

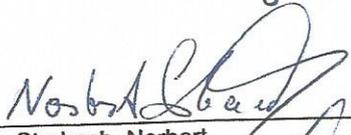
77. Stifterin zu 77 und Stifter zu 78: Eheleute Stölting  
Stifterin zu 77:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Stölting, Sabine

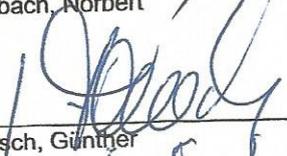
78. Stifter zu 78:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Dr. Stölting, Friedhelm

79. Stifter zu 79:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Strobach, Norbert

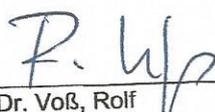
80. Stifter zu 80:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Tausch, Günther

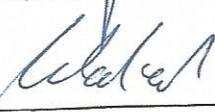
81. Stifter zu 81:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Wiebke, Torsten

82. Stifter zu 82:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Dr. Voß, Rolf

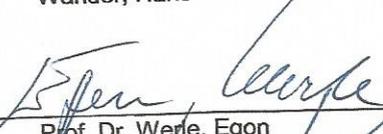
83. Stifter zu 83:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Dr. Walzel, Stefan

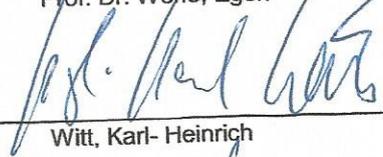
84. Stifter zu 84:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Wander, Hans

85. Stifter zu 85:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Prof. Dr. Werle, Egon

86. Stifter zu 86:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Witt, Karl-Heinrich

87. Stifter zu 87:  
17033 Neubrandenburg, den 27.04.2017

Unterschrift :   
Witt, Silvio

beglaubigt  
Til 390a  
Dorte J.  
08.05.2017

